

Europäische Verfassungsfragen nach Nizza

Aus Zeitungen und Fachzeitschriften, 1. Halbjahr 2001

Christian Deubner

Nach der Vertragsrevision von Nizza im Dezember 2000 stehen wie nach jeder Regierungskonferenz die Analysen der dort erfolgten Vertragsänderungen im Vordergrund der europawissenschaftlichen Debatte. Wie die Regierungen und ihre Stäbe, so befassen sich auch die Experten an Universitäten und Instituten mit der Deutung des Erreichten, der Erklärung des Nicht-Erreichten, der Zuweisung von Verantwortlichkeiten und der Herausarbeitung von Motiven, schließlich der Spekulation über das als nächstes Anzustrebende. Fragen, die bis vor kurzem vielfach dominierten, wie zur WWU, bleiben derzeit im Hintergrund, eher ist noch die Erweiterung – vom politischen Ansatz her eng mit Nizza verbunden – ein vorrangiges Thema.

In der EU ist die Spekulation über die jeweils nächste Reformrunde insofern leichter geworden, als sich seit Maastricht keine Regierungskonferenz mehr mit der von ihr verrichteten Arbeit zufrieden zeigen will, sondern gleich für eine nächste Runde neue Reformaufgaben stellt. Und der Rhythmus wird nicht langsamer: Maastricht 1992, Amsterdam 1997, Nizza 2000, nächster Termin schon 2004. Der Analytiker braucht also immer weniger zu spekulieren und kann seit Maastricht bereits festgelegte Termine und Aufgaben bewerten.

Und doch lassen die einschlägigen wissenschaftlichen Artikel zur Post-Nizza-Periode eine womöglich noch größere Dramatik und Geschichtsbedeutung erkennen als diejenigen, die auf Maastricht und Amsterdam folgten. Wie im Titel der erweiterten

Ausgabe der Zeitschrift *Integration* vom April 2001 zusammengefaßt, geht es jetzt nicht mehr nur um »Das Vertragswerk von Nizza«, sondern auch um die »Verfassungsdiskussion in der Europäischen Union«. Eine Verfassung für die Union scheint erstmals in den fünf Jahrzehnten Europäischer Integration in greifbare Nähe gerückt, und zahlreiche Artikel nicht nur in der *Integration*, sondern ebenso in anderen Zeitschriften beschäftigen sich ausführlich mit den verschiedenen Aspekten dieser Perspektive. Auch die wichtigsten Europastrategen der europäischen Institutionen, Regierungen und Parlamente haben sich mit Reden und Beiträgen unterschiedlichster Art in die Debatte gestürzt. Ein Überblick kann nicht auf Fachartikel beschränkt werden, die der europapolitischen Diskus-

sion zum Teil nur noch hinterher argumentieren können. Daher werden auch politische Reden und Vorschläge einbezogen.

Widersprüche in der Verfassungsdebatte: Kompetenzenfülle ohne Verfassung

Eines fällt in der verfassungsorientierten Debatte sofort auf, wie sehr sich viele Fachautoren gleich am »Ja« oder »Nein« zu einer »Verfassung« für die EU und den dafür erforderlichen Voraussetzungen festschreiben. Das führt in verschiedenen Artikeln zu einem aufschlußreichen Widerspruch. Ein Beispiel dafür ist ein Beitrag des Pariser Professors **Mario Dehove** in *L'économie politique*, der die Ergebnisse von Nizza im Kontext der Verfassungsdebatte untersucht.

Er sieht eines der wichtigsten Ziele der Reform darin, daß auch die erweiterte EU die ihr wesenseigene Entwicklungsdynamik aufrechterhalten und deshalb imstande bleiben müsse, zusätzlich zu ihrem umfassenden Kompetenzbestand weitere Politikfelder an sich zu ziehen. Die dazu dienenden Mechanismen müßten erhalten bzw. noch effizienter gestaltet werden. Das betrifft etwa die Forderung nach Erleichterung der Mehrheitsabstimmung und ihrer Ausweitung auf immer weitere Politikbereiche.

Andererseits stellt Dehove aber fest, daß dieselbe EU bzw. ihre konstituierenden Bestandteile noch nicht gewillt oder »reif« seien, den Komplex gemeinsamer Rechtssetzung und Regierung einer gemeinsamen Verfassung zu unterwerfen, oder die Verträge, die ihn regieren, wenigstens ausdrücklich zu konstitutionalisieren. Ohnehin sei das politische System der EU ein solches *sui generis*, das nicht nach dem Muster nationaler politischer Systeme umgeformt und anscheinend auch nicht an deren Maßstäben gemessen werden dürfe. Deshalb solle man vorläufig noch auf eine Konstitutionalisierung der Verträge verzichten.

Nun geht es bei der Weiterentwicklung der europäischen Integration längst nicht mehr um die Auslagerung der einen oder anderen Kompetenz aus der nationalen Verfügung auf die EU-Ebene, sondern um die dynamisch weiter voranschreitende Ergänzung und Komplettierung eines großen und weit in das Leben der Bürger eingreifenden EU-Kompetenzbündels. Dessen Umfang und staatsähnliche Qualität haben einen Punkt erreicht bzw. bereits überschritten, an dem viele EU-Kenner finden, daß so umfangreiche Kompetenzen nach europäischen demokratischen Traditionen legitimerweise nur noch im Rahmen einer Verfassung ausgeübt und weiter ausgeweitet werden dürften. Der Behelf einer gegenüber dieser Erwägung merkwürdig immunisierten *Sui-generis*-Konstruktion trägt immer weniger, wenn doch in so großen Feldern ganz klassisch Recht gesetzt, regiert und judiziert wird.

Wenn man also feststellt, daß die Union bzw. ihre Glieder immer noch nicht gewillt sind, sich eine solche Verfassung zu geben und damit die Bedingung legitimen Regierens zu erfüllen, dann wäre die Alternative eigentlich gerade nicht, die Kompetenztransfermechanismen zu schmieren, sondern genau auf dieser Ebene zu bremsen, das heißt, den Ehrgeiz zu immer weiterer Kompetenzauffüllung einer verfassungslosen Union einzuschränken. Erst klare Schritte zur Konstitutionalisierung der Verträge bzw. eine Verfassung sollten es erlauben, diese Begrenzungen und Barrieren wieder zu lockern, und der Charakter der Ordnung, für die man sich entscheidet, sollte dann letztlich bestimmen, wie weit man sie künftig öffnen will.

Status-quo-Erhaltung versus Staatswerdung als Verfassungsziele

Das Eigentümliche der Verfassung für die EU ist wie bei jeder Verfassung, daß sie, einmal abgesegnet und eingeführt, einen gegebenen Status quo festschreibt, also grundsätzlich auf längere Sicht stabilisie-

rend und konservativ wirkt. Andererseits kann aber der Status quo als solcher ein Leitbild geringer oder weitreichender Föderalisierung vorgeben, eine Ausgangsbasis mit niedriger oder hoher weiterer Vertiefungsfähigkeit bilden.

Robert Toulemon, Doyen der französischen europäischen Föderalisten, in *Revue du Marché commun et de l'Union européenne*, und **Wilfried von Bredow** in der *Frankfurter Rundschau* zeigen, daß das europäische Verfassungskonzept nicht mehr nur von Föderalisten propagiert wird. Seine Vieldeutigkeit oder Unentschiedenheit wird inzwischen in einer unerwarteten Weise auch von früher euroskeptischen politischen Kräften genutzt. Zum ersten Mal sind auch sie bereit, sich in einem begrifflich so eng mit föderaler Staatswerdung verbundenen Konzept wie einer europäischen Verfassung zu engagieren. So etwa die RPR-Führer Alain Juppé und Jacques Toubon (**Juppé/Toubon** 2000), oder auch bestimmte britische Autoren, deren Entwürfe die föderalistische Entwicklungsfähigkeit und das föderalistische Leitbild allerdings auf allzu tiefem Niveau fixieren würden. Auf der anderen Seite sieht Toulemon eine größere Koalition politischer Kräfte in den französischen Zentrumsparteien und dem PS, der deutschen Sozialdemokratie und den christdemokratischen Parteien (Entwürfe des französischen Premiers **Lionel Jospin**, der SPD sowie der französischen Zentristen **PPE** 2001), deren Verfassungskonzepte in ihrem Leitbild föderalistischer und in ihren Vorkehrungen für Fähigkeit der Union zu weiterer Vertiefung und ihrer Anpassung an neue Aufgaben flexibler sein wollen.

Gerade diese Differenzen erleichterten es, daß zum ersten Mal alle maßgeblichen politischen Kräfte in ein und dieselbe Verfassungsdiskussion einsteigen und ihre unterschiedlichen Konzepte damit dort ausgetragen werden, wo sie hingehören und direkt miteinander verglichen werden können, und wo die Konzepte der proföderalistischen Kräfte eine gute Chance haben, sich durchzusetzen. Immerhin: Wie Wilfried

von Bredow feststellt, kann es gerade auch dann zu einem europäischen »Aufbruch« kommen, wenn wichtige politische Kräfte »aus beinahe konträren Motivationen heraus integrationspolitisch das Gleiche wollen«.

Dahin müssen sie in diesem Fall zwar erst noch gelangen. Aber für keine politische Kraft dürfte es leicht sein, sich aus diesem Diskussionskontext für die Zukunft der EU wieder zurückzuziehen, selbst wenn sie nicht alle ihre Positionen durchsetzen kann.

Wertneutralität versus Wertorientierung

Zwei aus der Verfassungsgeschichte wohl-bekanntere Konzepte stehen sich gegenüber, in den Medien gerade durch Würdigungen zum 60. Geburtstag des Rechtshistorikers Michael Stolleis wieder einmal hervorgehoben: nämlich ein gleichsam wertneutrales »positivistisches« und ein zweites, das sich eine Konstitutionalisierung der EU nur zusammen mit einer deutlich weitergehenden Festlegung auf ein bestimmtes europäisches Wertesystem und Gesellschaftsmodell denken kann, das durch die europäische Verfassung zu schützen und zu fördern ist.

Ein oberflächlicher Blick auf die aktuelle Verfassungsdebatte zeigt, daß die Parteien der bürgerlichen Rechten und Mitte Konzepte vorgelegt haben, die eher einer positivistischen Linie entsprechen. Von sozialdemokratischer und sozialistischer Seite stammen Reformvorschläge, in denen die Regeln zur Änderung grundlegender EU-Institutionen und Verfahren eingebettet sind in breitangelegte Zielsetzungen zum europäischen Gesellschaftsmodell. Bei Jospin erscheint diese Einbettung sogar wie ein Junktim, in dem Sinne daß »eine Reform von Verfahren und Institutionen nicht gelingen kann, bevor nicht der Inhalt des politischen Projekts klarere Konturen annimmt«, wie **Jürgen Habermas** in der *Zeit* kürzlich zustimmend schrieb.

Toulemon hebt in seinem Artikel einen weiteren Punkt hervor, der mit den Inhalten der Verfassungsdebatte in Zusammenhang steht: das Übergewicht der wirtschaftspolitischen und die relative Schwäche der außen- und sicherheitspolitischen Integration. Er fordert eine Umkehrung dieses »inversen Föderalismus«. Sonst hätten wir eine Union, die »zwar für den Schutz der Zugvögel zuständig wäre, aber nicht für denjenigen unserer Grenzen«. Mit der Kompetenzverteilung in klassischen föderalen und sogar konföderalen Systemen, die Außenpolitik und Verteidigung als erstes zusammenlegten, hat das wenig zu tun. Zu einer solchen Umkehrung muß in seinen Augen noch ein entscheidender Schritt getan werden, bevor man einer stärkeren Konstitutionalisierung der Verträge zustimmen kann.

Man kann den künftigen europäischen Verfassungsvätern gerade hier nur zu großer Zurückhaltung raten. Ein positivistisches Leitbild ist für die EU geeigneter, demzufolge Verfassungsgebung, auf dem Sockel allgemeingültiger Menschen- und Bürgerrechte stehend, prioritär nicht das WAS des politischen Lebens regelt, sondern das WIE durch die Festlegung von Verfahrensregeln und Institutionen und die Teilung von Gewalten und Kompetenzen. Eine gute Verfassung wie die französische kann, wenn die politischen Mehrheiten es wollen, in einem einzigen Jahrzehnt den Schritt von einer liberal-marktwirtschaftlichen Orientierung zu einem großangelegten sozialistischen Projekt gehen – und einige Jahre später wieder den Weg zurück zu Marktwirtschaft und Liberalismus einschlagen. Ohne Revolution und Blutvergießen. Mitterrand hat es in den 80er Jahren vorgeführt.

Neben der Erklärung von Bürger- und Menschenrechten noch weiterspannte »politische Projekte« mit der europäischen Verfassungsdebatte zu verbinden, gar zu ihrem unmittelbaren Zweck zu erklären, führt demgegenüber in die Irre. Auf einem Kontinent unterschiedlichster Traditionen – wie Habermas selbst es ein paar Absätze

später kennzeichnet –, gilt das noch mehr als in einzelnen Staaten. Solche »Projekte« müssen in einer getrennten Debatte promoviert werden. Nach 50 Jahren europäischer Integration sind zum ersten Mal alle großen europäischen Staaten und Parteiengruppierungen zu einer solchen Verfassungsdebatte bereit. Warum sollte diese Chance durch einen Streit der Parteigruppierungen um das richtige politische Projekt verkleinert werden?

In Deutschland hat Habermas in seinem Artikel trotzdem die Linie des politischen Projekts mit Verve aufgegriffen und sich dabei vor allem auf die »großartige Rede« Lionel Jospins bezogen. Gleichwohl weiß man am Ende nicht, ob er mit dem verteidigungswerten Gesellschaftsmodell wirklich dasselbe meint wie Jospin, für den sichtlich das europäische Sozialmodell im Vordergrund steht.

Warum eine Verfassung? Für Habermas ist klar, daß man damit zu »einer stärkeren Integration Europas« gelangen muß. Zwar identifiziert er später selbst das Dilemma der zunehmenden Brüsseler Entscheidungsdichte und Undurchsichtigkeit als Anlaß für zunehmendes »Mißtrauen an der Basis«. Aber schon darin den Grund zu sehen, den heute bereits gegebenen Bestand an Institutionen, Normen und Verfahren der EU durch eine Verfassung zu überwölben und zu rechtfertigen – diesen Schritt macht er nicht. Überdies stellt er fest, daß die alten Ziele der Integration, die friedliche Einbindung Deutschlands in Europa, die Sicherung einer europäischen Mitsprache bei der Ordnung der Welt oder gar die mit der Integration verbundenen wirtschaftlichen Erwartungen nicht mehr als hinreichende Gründe für eine Verstärkung der Integration Europas durch eine Verfassung dienen könnten. Habermas fordert deshalb »Ideen ganz anderer Art, [...] um in den Mitgliedstaaten Mehrheiten für eine Änderung des politischen Status quo zu gewinnen«, vor allem als »Bewahrung einer spezifischen, heute ... [durch das weltweite Vordringen eines neoliberalen Weltbildes] in Gefahr geratenen Kultur und Lebens-

form«. Das läßt erwarten, daß es auch Habermas um eine auf Unionsebene organisierte Verteidigung des europäischen Sozialmodells gehen könnte.

Aber dann wird man Zeuge einer vergeblichen Suche nach dem Spezifikum des europäischen Modells, die am Ende auch Habermas selbst, gemessen an seinem eigenen Anspruch, keinen überzeugenden Grund für eine stärkere Integration Europas läßt. Einmal nämlich führt sie ihn zu der »bekümmerten« Einsicht, daß sich das europäische Modell inzwischen weltweit verbreitet habe und für die EU schwerlich eine unterscheidbare Identität darauf zu gründen sei. Und zweitens eignet sich das, was er schließlich herausarbeitet, so klug es ist, eben nicht als Grundlage für eine Verfassungsgebung: Spezifisch für Europa sei nämlich, daß es gelernt habe, Dauerkonflikte politischer, sozialer und kultureller Art politisch-institutionell zu stabilisieren und mit ihnen zu leben, und daß es gegenüber der Vielfalt und Widersprüchlichkeit seiner eigenen Überlieferungen auch nicht mehr gewaltsame einseitige und nationalistische Lösungen wähle, sondern eine reflexive Einstellung einnehmen könne. Wäre das nicht ein Grund für große Zurückhaltung gegenüber einer allzu engen Bindung der Verfassungsgebung an ein bestimmtes politisches Projekt für die EU?

EU-Verfassung und Mitgliedstaaten

Philip Allott, Professor für internationales öffentliches Recht an der Universität Cambridge, schlägt einen anderen Weg vor – »Integration von Verfassungen, nicht von Staaten« –, um die gemeinsame Verfassung der EU und das in ihrem Rahmen geschaffene Recht den Bürgern der Mitgliedstaaten näherzubringen: Die wichtigsten Komponenten des EU-Rechts wären in einem Katalog gemeinsamer Artikel gleichen Inhalts in alle mitgliedstaatlichen Verfassungen aufzunehmen. Als Vorbild kann man sich die nationalen Verfassungsregeln

für den Status des EU-Vertragsrechts im Verhältnis zum nationalen Recht und für die Transposition bzw. Umsetzung gemeinschaftlichen in nationales Recht vorstellen. Danach erklärte jeder Mitgliedstaat Gemeinschaftsrecht zum integralen Teil des nationalen Rechts, ersetzte seinen Grundrechtskatalog durch einen gemeinsamen und einheitlichen europäischen, erklärte seine Bürger zu Bürgern der EU und seine Verfassungsorgane zugleich zu solchen der EU sowie die Interessen der EU zu seinen eigenen.

Das klingt spannend! Nicht daß die inhaltlichen und institutionellen Fragen damit aus der Welt wären. Sie müßten immer noch gelöst werden. Aber in der Tat könnte ein solcher Schritt den Völkern klarer machen, wie weit das Integrationsabenteuer in Wirklichkeit schon fortgeschritten ist. Und der inhaltliche und institutionelle EU-Streit würde eo ipso auch ein interner um die integrale europäische »Verlängerung« der jeweiligen nationalen Ordnung, die gleichzeitig die gemeinsame wäre.

Interessant ist im Hinblick auf die Verfassungsdebatte auch die These in einem Artikel von **Geoffrey Garrett** und **George Tsebelis** in der in akademischen Kreisen renommierten amerikanischen Zeitschrift *International Organization*. Die beiden Autoren sprechen über den Zusammenhang zwischen institutioneller und prozeduraler Reform der EU und die dadurch verursachten Änderungen im Kräfteverhältnis zwischen Ministerrat, Parlament, Kommission und Parlament bei der Gesetzgebung in der EG.

In einem Theoriestreit, der hier nicht zu interessieren braucht, argumentieren die Autoren, daß die institutionelle Entwicklung der EU in ihren großen Stufen einen klaren und *bisher schon von den Mitgliedsregierungen so gewollten* Fortschritt im Gesetzgebungsverfahren der EG bedeute, das immer weniger von dem spannungsreichen Zusammenspiel zwischen Mitgliedstaaten einerseits und starken supranationalen Institutionen wie Kommission und

Gerichtshof andererseits geprägt wird, sondern zunehmend von dem einem innerstaatlichen Verfahren ähnlicheren legislativen Prozeß zwischen einer Volkskammer EP, einer Staatenkammer Ministerrat und einer Regierung aus Ministerrat und Kommission.

Wenn man dem zustimmt, und eine solche Deutung ist bei allen Schwierigkeiten und Widersprüchen der Vertragsrevisionen vertretbar, dann schiene es auch logisch, daß die Regierungen diesen Weg in Richtung auf eine Konstitutionalisierung der Verträge weitergehen können und wollen – und sich damit absichtlich weiter von der Sui-generis-Struktur der früheren Jahre entfernen.

Warum noch mehr Europa in der globalisierten Welt?

Eine Zeit, in der so grundlegende Integrationsfortschritte erwogen werden, lädt auch dazu ein, Grundsatzargumente gegen weitergehende politische Integration noch einmal zu Wort kommen zu lassen. Ein klassischer Einwand dieser Art wird in der Überschrift eines Artikels von **Leon Brittan**, ehemals Kommissionsmitglied mit Zuständigkeit für den Außenhandel, in der **Vorlesungsreihe Haniel Lectures** erkennbar. Er fragt »Warum noch Europa im Zeichen der Globalisierung?«. Allerdings buchstabiert er die Frage nicht im klassischen Sinne von Ludwig Erhard aus, für den die Schaffung eines weitgehend liberalisierten Weltmarktes mit seinen großen wirtschaftlichen und sozialen Chancen ein Grund gewesen wäre, die weitere Notwendigkeit der EU zu bezweifeln, sondern indem er von vornherein auf verschiedene Risiken der Globalisierung für die EU abhebt. Erst die weltwirtschaftliche Machtposition der in der EU vereinigten 15 Mitgliedstaaten biete die Chance, »mittels Beteiligung an internationalen Vereinbarungen dazu beizutragen, für Europa das Beste aus der Globalisierung zu machen«. Außerdem sei die EU derjenige Faktor, der die Wirtschaften der Mitglied-

staaten durch interne Beschleunigung der Liberalisierung und Verschärfung des Wettbewerbs noch besser instand setze, beim erhöhten Tempo der weltweiten Veränderungen erfolgreich mitzuhalten. Hierfür sei die Rolle der Kommission unentbehrlich und weiter zu stärken. Brittan beschränkt sich allerdings deutlich auf die Rolle der Union in der Wirtschaftspolitik. Außerdem betont er, daß die EU künftig in klarerer Abgrenzung ihrer eigenen Kompetenzen und der ihrer Institutionen im Vergleich zu jenen der Mitgliedsländer handeln müsse, mehr durch gegenseitigen Druck unter Gleichrangigen und weniger durch strikte Regelsetzung von oben nach unten.

Weit integrations skeptischer wird die Brittan-Frage dagegen in zwei Schweizer Beiträgen beantwortet: von **Hans Geser**, Universität Zürich, und von **Dieter Freiburghaus**, Lausanne (Rezension seines Buches in der *Neuen Zürcher Zeitung*). Beide sehen in der wirtschaftlichen Marktintegration ein eigenständiges und ein Stück weit sinnvolles Projekt, das aber spätestens seit Maastricht an seine Grenzen gestoßen sei. Jenseits dieser Grenzen würden die Verschiedenartigkeit und Vielgestaltigkeit der Völker und Staaten Europas so bedroht, ja in eine Zwangsjacke gesteckt, daß damit ein historisch gewachsenes Strukturmerkmal der europäischen Staatenwelt zerstört werden könne. Gerade in der Globalisierung sei die Vielgestaltigkeit ein entscheidender Vorteil, der Anpassungsfähigkeit und erfolgreiche Problemlösungen verspreche. Hans Geser tröstet sich damit, daß »nachdem alle historischen Experimente eines Multinationalitätenstaates (vom Osmanischen Imperium über das Österreichisch-Ungarische Reich bis zur Sowjetunion) gescheitert« seien, »auch dem Projekt einer politischen Union Europas keine günstige Prognose« gestellt werden könne. Einmal abgesehen davon, daß Geser hier den erfolgreichen Multinationalitätenstaat Schweiz vergessen hat, sind seine Ausführungen eine lesenswerte Mahnung an die Architekten der Politischen Union, immer auf das richtige Maß zu achten.

Besprochene Texte

Allott, Philipp, Integration von Verfassungen, nicht von Staaten, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 9.5.2001, S. 13

Brittan, Leon, Warum noch Europa im Zeichen der Globalisierung?, in: Haniel Stiftung (Hg.), Warum noch Europa im Zeichen der Globalisierung?, Vierte Franz Haniel Lecture, Duisburg, 22. Februar 2001 (Lectures & Discussions, Bd. 8), S. 9–18

Bredow, Wilfried von, Eine Union zum Einschlafen, in: Frankfurter Rundschau, 12.7.2001, S. 7

Dehove, Mario, Après Nice, 2004, in: L'économie politique, (2. Trimestre 2001) 10, S. 70–87

Geser, Hans, Ist die Gemeinschaft »europafähig«? Kritische Anmerkungen zu einem idealistisch überhöhten Konzept Europäischer Integration, Universität Zürich – Soziologisches Institut:
<http://www.unizh.ch/~geserweb/001.htm>

Habermas, Jürgen, Warum braucht Europa eine Verfassung?, in: Die Zeit, 28.6.2001, S. 7

Jospin, Lionel, Die Zukunft des erweiterten Europas, Paris, 28.5.2001
www.diplomatie.gouv.fr/avenir/jospin20050.de.html

Latournerie, Dominique, Constitution de l'Union européenne. Contribution à une réflexion sur les institutions futures de l'Europe. Document de travail, erstellt für Colloque »Quelle constitution pour quelle Europe?«, 28.6.2000, Paris: Sénat de la République, im Namen von **Alain Juppé** und **Jacques Toubon**

Neidhardt, Leonhard, Regeneration der alten Wirtschaftsgemeinschaft. Von der Krise des europäischen Integrationsprozesses (Besprechung von **Dieter Freiburghaus**: Wohin des Wegs, Europa? Bern 2000), in: Neue Zürcher Zeitung, 17.4.2001, S. 41

Délégation française du groupe PPE, Entwurf für eine Verfassung der Europäischen Union, 26.6.2000

Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Vorstand, Leitantrag »Verantwortung für Europa« für den SPD-Bundesparteitag in Nürnberg, 19.–23.11.2001

Toulemon, Robert, Quelle constitution pour quelle Europe?, in: Revue du Marché commun et de l'Union européenne, (Mai 2001) 448, S. 293–304

Tsebelis, George/Garrett, Geoffrey, The Institutional Foundations of Intergovernmentalism and Supranationalism in the European Union, in: International Organization (Cambridge/Mass.), 55 (Frühjahr 2001) 2, S. 357–390

© Stiftung Wissenschaft und Politik, 2001
Alle Rechte vorbehalten

SWP
Stiftung Wissenschaft und Politik
Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit

Ludwigkirchplatz 3–4
10719 Berlin
Telefon +49 30 880 07-0
Fax +49 30 880 07-100
www.swp-berlin.org
swp@swp-berlin.org

Gestaltungskonzept
Gorbach Büro für Gestaltung und Realisierung
Buchendorf